

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "Verkaufsbedingungen" genannt) sind für alle Vertragsverhältnisse, Vereinbarungen und Angebote der Viiv Healthcare GmbH (nachfolgend "Verkäuferin" genannt) gegenüber Abnehmern / Bestellern (nachfolgend "Käufer" genannt) verbindlich.
- (2) Die Verkaufsbedingungen der Verkäuferin gelten ausschließlich und werden mit Bestellung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, auch wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Von den Verkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen und Zusicherungen sind schriftlich festzulegen.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel hiervon nicht berührt.
- (5) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin oder durch die Zusendung der Ware zustande.
- (6) Die Verkäuferin nimmt Bestellungen ausschließlich von Käufern entgegen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere dem AMG) zum Handel mit Arzneimitteln berechtigt sind. Sofern sich der Käufer zur Abgabe seiner Bestellung der Bestellplattform eines Dritten bedient, bestätigt der Käufer ausdrücklich, dass aktuelle Nachweise zur Bezugsberechtigung beim Dritten hinterlegt sind.

§ 2 Preise

- (1) Es gelten die am Tage des Vertragsschlusses in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise der Verkäuferin.
- (2) Alle Sendungen werden porto- und frachtfrei unter Ausnutzung des kostengünstigsten Versandweges ausgeliefert, sofern der Nettorechnungsbetrag € 10.000,- (für Großhandelskunden) bzw. € 250,- (für alle weiteren Kunden) überschreitet. Wird die entsprechende Wertgrenze nicht erreicht, ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer eine angemessene Service-Gebühr in Rechnung zu stellen. Wünscht der Käufer im Übrigen einen besonderen Versandweg, so sind die Mehrkosten von ihm zu tragen.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind nach Rechnungseingang sofort fällig, sofern die Ware zu diesem Zeitpunkt ausgeliefert ist.
- (2) Die Verkäuferin gewährt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
- (3) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- (4) Zahlt der Käufer innerhalb von max. 14 Tagen nach Rechnungsdatum, gewährt die Verkäuferin 1,5 % Skonto vom Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Verkäuferin der Rechnungsbetrag in voller Höhe vorbehalten in bar vorliegt oder vorbehalten dem Konto der Verkäuferin gutgeschrieben ist. (5) Der Käufer ist verpflichtet, für noch nicht ausgelieferte Ware Vorauszahlungen zu leisten, sofern er sich mit Zahlungen in Verzug befindet oder wenn Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit bestehen.
- (6) Aufrechnungen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten, von der Verkäuferin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Bei schuldhafter Überschreitung einer schriftlich vereinbarten Lieferzeit oder einer zumutbaren Lieferfrist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Von der Verkäuferin nicht zu vertretende Lieferhemmnisse befreien diese für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung.
- (2) Der Rücktritt ist erst zulässig, wenn eine vom Käufer zu setzende Nachfrist abgelaufen ist, die ab Zugang bei der Verkäuferin mindestens 10 Werktage betragen muss.
- (3) Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung oder Nichtleistung bei Rücktritt stehen dem Käufer nur zu, wenn die Verkäuferin vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der Schadenersatzanspruch ist der Höhe nach auf den Netto-Warenwert begrenzt.

§ 5 Erfüllungsort, Lieferung

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen ist das deutsche Auslieferungslager, von dem die Verkäuferin die Lieferung vornimmt. Die Gefahr geht unabhängig davon, ob die Kosten der Versendung durch die Verkäuferin übernommen werden, mit der Absendung bzw. Übergabe an den Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmten Person auf den Käufer über.
- (2) Die Verkäuferin ist berechtigt, Teillieferung zu veranlassen.
- (3) Die Verkäuferin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, für versandte Ware auf ihre Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- (4) Transportschäden, -verzögerungen und Fehlmeldungen sind sowohl dem Frachtführer als auch der Verkäuferin unverzüglich mit einer ausführlichen Sachschilderung und unter Übersendung einer Kopie des Originalfrachtbriefes mit Gegenzeichnung des Frachtführers mitzuteilen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Warenlieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Verkäuferin aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, und zwar auch zukünftiger Forderungen, Eigentum der Verkäuferin.
- (2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung ist auch im Fall eines Zahlungsverzuges oder der Einstellung der Zahlung nicht gestattet. Der Käufer ist verpflichtet, die Rechte der Verkäuferin beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sie kann die Einzugsermächtigung insbesondere im Falle von Pflichtverletzungen durch den Käufer widerrufen. Auf Aufforderung der Verkäuferin hin ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinen Kunden offen zu legen und der Verkäuferin die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen, damit diese in der Lage ist, die abgetretenen Forderungen einzusehen.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Vorbehaltsware auf Verlangen der Verkäuferin und auf Kosten des Käufers zurückzugeben oder Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte sind an die Verkäuferin abzutreten. In der Zurücknahme sowie einer eventuellen Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich aus dem Erlös wegen der offenen Forderungen zu befriedigen.
- (5) Die Verkäuferin ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, als Sicherheit vorbehaltenes Eigentum insoweit freizugeben, als der Wert des Vorbehalteigentums die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf deren Fehlerfreiheit zu untersuchen.
- (2) Sofern bei sorgfältiger Untersuchung erkennbare Mängel vorhanden sind, ist der Käufer verpflichtet, diese der Verkäuferin schriftlich innerhalb von 6 Werktagen mitzuteilen. Unterlässt der Käufer die Prüfung oder teilt der Käufer einen von ihm erkannten Mangel der Verkäuferin nicht innerhalb der oben gesetzten Frist mit, so gilt die Ware als genehmigt (§ 377 HGB).
- (3) Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 2 Monate nach Zugang der Ware schriftlich geltend gemacht werden.
- (4) Sofern die erhobene Mängelrüge berechtigt ist und fristgerecht geltend gemacht worden ist, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei rechtzeitigter und berechtigter Rüge einer Mehr- oder Minderlieferung nimmt die Verkäuferin die überzählige Ware zurück bzw. liefert die bestellte Restmenge nach.
- (5) Schlägt die Mangelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung oder die Rücknahme überzähliger Ware bzw. die Nachlieferung trotz angemessener Nachfristsetzung zweimal fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) geltend zu machen. Ist der Mangel nicht erheblich, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu.
- (6) Auf Schadensersatz haftet die Verkäuferin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Beschränkungen gelten nicht, soweit die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

§ 8 Rücknahme gekaufter Ware

- (1) Die Rückgabe fehlerfreier Ware ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Die Höhe einer evtl. Vergütung behält sich die Verkäuferin vor. Die evtl. Rücksendung erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Käufers.
- (2) Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, Waren, die der Käufer ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Verkäuferin zurückschickt, an ihn zurückzusenden oder für ihre Aufbewahrung zu sorgen; die Verkäuferin ist berechtigt, solche Waren auf Kosten des Käufers zu vernichten.

§ 9 Datenspeicherung

Die Verkäuferin ist unter Wahrung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, personenbezogene Daten, die im Rahmen des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer verarbeitet werden zu speichern, zu verarbeiten und zum eigenen Gebrauch zu übermitteln. Die Datenschutzerklärung der Verkäuferin kann unter <https://viivhealthcare.com/de-de/datenschutzerklaerung/> eingesehen werden.

§ 10 Ersatzprodukte

Dem Käufer ist es untersagt, anstelle von Waren der Verkäuferin, die unter Warenzeichen oder Gattungsbezeichnungen vertrieben werden, Ersatzprodukte zu vertreiben. Eine Gegenüberstellung derartiger Waren der Verkäuferin mit Ersatzprodukten in Angeboten, Pauschalen etc. ist dem Käufer untersagt.

§ 11 Exporte

Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte der Verkäuferin nicht außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zu verkaufen. Der Käufer wird eine entsprechende Verpflichtung auch seinen Kunden auferlegen, soweit diese Produkte der Verkäuferin von ihm erwerben.

§ 12 Klinik- und Anstaltspackungen

Die Verkäuferin beliefert den pharmazeutischen Großhandel nicht mit ihrem Kliniksortiment.

§ 13 Compliance und Antikorrruption

(1) Der Käufer befolgt Gesetze zur Korruptionsbekämpfung und wird in Verbindung mit der Durchführung des Vertrags weder direkt noch indirekt, Zahlungen oder Übertragungen von Wert zum Zweck der Beeinflussung, der Veranlassung oder Belohnung einer Handlung, Unterlassung oder Entscheidung zur Erlangung eines unzulässigen Vorteils vornehmen, genehmigen, versprechen, ratifizieren, oder anbieten; oder um ihm oder der Verkäuferin in unzulässiger Weise bei der Erlangung oder Beibehaltung von Geschäften zu helfen, oder in irgendeiner Weise mit dem Zweck oder der Wirkung von öffentlicher oder kommerzieller Bestechung, und er gewährleistet, dass er angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass Unterauftragnehmer, Vertreter oder andere Drittparteien, die seiner Kontrolle oder seinem bestimmenden Einfluss unterstehen, so etwas tun. Um Zweifel auszuschließen, umfasst dies die Erleichterung von Zahlungen, die inoffiziell oder unangemessen sind, sowie Zahlungen kleiner Beträge oder Geschenke, die Regierungsbeamten angeboten oder gemacht werden, um eine routinemäßige oder notwendige Maßnahme zu sichern oder zu beschleunigen, zu der die Verkäuferin gesetzlich berechtigt ist.

(2) Unbeschadet anderer im Vertrag enthaltener Bestimmungen ist die Verkäuferin im Falle der Kündigung des Vertrags durch die Verkäuferin aufgrund der Verletzung dieser Anforderungen zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung durch den Käufer nicht verpflichtet, nach der Kündigung des Vertrags Zahlungen an den Käufer zu leisten, diesen zu entschädigen oder ihm anderweitig eine Vergütung bereitzustellen.

(3) „Regierungsbeamter“ (wobei „Regierung“ alle Ebenen und Unterabteilungen von Regierungen bezeichnet, d. h. lokale, regionale, nationale, administrative, legislative, exekutive oder gerichtliche und königliche oder regierende Familien) bezeichnet Amtsträger oder Mitarbeiter einer Regierung oder eines Ministeriums, einer Behörde oder einer Regierungsstelle (einschließlich öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen in staatlichem Besitz oder unter staatlicher Kontrolle); Amtsträger oder Mitarbeiter einer öffentlichen internationalen Organisation wie der Weltbank oder der Vereinten Nationen; Amtsträger oder Mitarbeiter einer politischen Partei oder Kandidaten für ein öffentliches Amt; Personen, die nach den geltenden lokalen Gesetzen (einschließlich der Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption) als Regierungsbeamter oder Amtsträger definiert und nicht bereits durch eine der oben genannten Bestimmungen abgedeckt sind, oder Personen, die in offizieller Funktion für oder im Namen einer der oben genannten Personen handeln. „Regierungsbeamter“ umfasst Personen, die enge Familienangehörige haben, bei denen es sich um Regierungsbeamte (im Sinne obenstehender Definition) handelt, die in der Lage sind, offizielle Entscheidungen, die das Geschäft der Verkäuferin betreffen, zu beeinflussen oder zu treffen oder die wahrgenommen werden, als seien sie in der Lage dies zu tun.

§ 14 Gerichtsstand

Klagen wegen Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergeben, sind bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der Verkäuferin zuständig ist. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.